Band 793/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung

am Donnerstag, 17.Febr. 1977, 9.01 Uhr

(179. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 175. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
JOS Janetzko
Just.Ass. Clemens.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen,
Rechtsanwälte: Eggler, Schnabel, Schwarz, Weidenhammer, Schlaegel und Grigat.

V.: Die Sitzung wird fortgesetzt. Die Verteidigung ist gewährleistet. Herr RA Künzel fehlt, ich weiß nicht, warum. Herr RA Schily fehlt, auch von ihm liegt keine Erklärung vor.
Es sind einige Gerichtsbeschlüsse zu verkünden. Zunächst der

B e s c h l u s s

Der von RA Schily wiederholt gestellte Antrag, Frau Susanne Mordhorst-Stasi als Zeugin zu vernehmen, wird ebenso abgelehnt wie der Antrag, die Ermittlungsakten der Bundesanwaltschaft (zu ergänzen: gegen Frau Mordhorst-Stasi)beizuziehen.

G r ü n d e :

I. RA. Schily hat die Vernehmung von Frau Mordhorst-Stasi am 10. 11. 1976 beantragt (TN 12340, 12342), der Senat hat den Antrag am 24. 11. 1976 abgelehnt (TN 12647). Der Senat hält seine Auffassung aufrecht. Zwar hat der am 10. 2. 1977 als Zeuge vernommene Vater Mordhorst Mitgliedschaft und Mitwirkung seiner Tochter bei der "RAF" nach seinem Wissensstand verneint, hat aber angegeben, selbstverständlich habe er seiner damals 24 Jahre alten, studierenden Tochter nicht nachspioniert und sie nicht stän-

./.

dig im Blickfeld gehabt. Sie habe auch immer wieder auswärts übernachtet (wie auch er selbst in seiner Tätigkeit als Elblotse des öfteren von zuhause abwesend gewesen sei). Deshalb hat sich an den Erwägungen, die der Senat im Beschluss vom 24. 11. 1976 angestellt hat, nichts entscheidendes geändert. Der Haftbefehl gegen Frau Mordhorst-Stasi besteht nach wie vor, und sie wird, solange er besteht, nach Angaben ihres Vaters nicht in die Bundesrepublik kommen. Der Senat hatte Frau Mordhorst seinerzeit auf Art. 25 Abs. 2 des Deutsch-Italienischen-Rechtshilfevertrages hingewiesen; an die Stelle dieser Bestimmung ist - mit etwa gleichem Inhalt - Art. 12 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen getreten.

II. Der Senat hält nicht für geboten, aufs Geratewohl die Ermittlungsakten gegen Frau Mordhorst beizuziehen. Irgendwelche näheren Hinweise,welche Beweismittel in diesen Akten zu finden sein könnten und was eine Beweiserhebung ergeben könnte, gibt der Antragsteller nicht. Soweit auf den sachbearbeitenden Bundesanwalt hingewiesen wird, so auch dies nur als auf eine allgemeine Auskunftsperson. Bei der Entscheidung kann zum einen nicht unberücksichtigt bleiben, daß Frau Mordhorst hier nicht angeklagt ist, vielmehr nur im Zusammenhang mit der Erörterung des "Ensslin-Kassibers" von Herrn Müller erwähnt wurde, also ohne unmittelbaren Bezug auf das hier angeklagte Verhalten; es könnte lediglich die allgemeine Glaubwürdigkeit von Herrn Müller berührt werden. Zum anderen liess Vater Mordhorst als Zeuge die Möglichkeit offen, eine andere Person könnte sich des Ausweises seiner Tochter bedient und sich für diese ausgegeben haben.

Während der Verkündung des Beschlusses:
RA Künzel erscheint um 9.04 Uhr im Sitzungssaal.

Ein weiterer
B e s c h l u s s

Der von RA Schily gestellte Antrag, den Kriminalbeamten Zieger oder Ziegler aus Heilbronn als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

Band 793/Fl

G r ü n d e :

Der als Zeuge benannte Kriminalbeamte soll bekunden, dass nach den Feststellungen der Kriminalpolizei in Heilbronn Frau Susanne Mordhorst sich nicht im Jahre 1972 in Heilbronn aufgehalten hat. Die Behauptung wird so behandelt, als wäre die behauptete Tatsache wahr (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Übrigens hat nach den Akten 1 BJs 7/76 Gerhard Müller, was die angeblich geplante Entführung des Verlegers Holtzbrink im Jahre 1972 angeht, nicht Frau Mordhorst, sondern Frau Luther in Verbindung mit Heilbronn gebracht.

Ein weiterer
B e s c h l u s s

Der von RA Schily gestellte Antrag, Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger - erneut - als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Ob, bejahendenfalls von wem, auf die Hauptbahnhöfe in Hamburg, Bremen und München Sprengstoffanschläge ausgeführt worden sind, ist für das anhängige Verfahren ebenso ohne Bedeutung, wie die Frage, ob die Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit solchen Anschlägen irgendwelche Eindrücke in der Öffentlichkeit bestehen ließ.

Ob ein Mitarbeiter des ZDF Vorgänge aus der Akte 3 ARP 74/75 I erhielt, gleich zu welchem Zeitpunkt, berührt das anhängige Verfahren nicht und ist gleichfalls ohne Bedeutung.

Im übrigen dient der Beweisantrag offenbar dem Zweck, dar - zutun, bei Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller seien verbotene Vernehmungsmittel im Sinne von § 136 a StPO verwendet worden. Insoweit gilt Freibeweis. Der Senat hält unter Beachtung der Aufklärungspflicht nicht für geboten, Herrn Dr. Krüger nochmals als Zeugen zu hören. Er ist am 23. 11. 76 als Zeuge ausführlich vernommen worden; er hatte zu allen Beweisthemen, die Rechtsanwalt Schily in seinem Beweisantrag benannt hatte, Aussagegenehmigung. Auch die Frage, ob Herrn Müller Zusagen in Bezug auf die Verwendung seiner

./.

Angaben gemacht wurden, wurde erörtert. Zu den gleichen oder ähnlichen Fragen sind übrigens auch schon zahlreiche Zeugen gehört worden. Die von RA Schily jetzt aufgestellten Beweisbehauptungen beschäftigen sich fast durchweg damit, was alles in Vollzug oder aufgrund einer erteilten Zusage geschehen sei, setzen also eine Zusage voraus oder erhalten einen Zusammenhang mit dem anhängigen Verfahren nur durch eine Zusage. Dr. Krüger hat aber ausgesagt, ihm sei von irgendwelchen Zusagen nichts bekannt. Fragen, die auf einer erteilten Zusage aufbauen, sind daher sinnvoll nicht an ihn zu stellen.

Möglicherweise - der Antragsteller hat hierzu nichts ausgeführt - sollen die jetzt genannten Beweisfragen auch dazu dienen, die allgemeine Glaubwürdigkeit des Zeugen Gerhard Müller zu überprüfen.

Indes kann das nicht dadurch geschehen, daß Herr Dr. Krüger ein Werturteil darüber abgibt, ob das Bekanntwerden der Akte 3 ARP 74/75 I tatsächlich geeignet war, dem Wohle des Bundes Nachteile zu bereiten (warum der Antragsteller die Formulierung wählt ... "die Belange der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden" , ist unklar; die Erklärung des Bundesministers der Justiz vom 23. 1. 76 enthält diese Formulierung - entsprechend § 96 StPO - nicht). Das ist kein Zeugenwissen. Zudem ist die Frage, für sich betrachtet, für das Verfahren ohne Bedeutung. Ein Zusammenhang mit dem Verfahren wird erst dadurch hergestellt, daß der Antragsteller die schon erwähnte Zusage behauptet. Hierzu ist Herr Dr. Krüger aber - siehe oben - schon vernommen worden.

Ebenso (ohne Bedeutung) verhält es sich mit dem Zustandekommen des "Sperrvermerks" (Erklärung des Bundesministers der Justiz vom 23. 1. 76) und der Verwendung der Akten 3 ARP 74/75 I. Nur durch die Behauptung der Zusage wird eine Verbindung zum anhängigen Verfahren hergestellt; hierzu ist Dr. Krüger vernommen worden. Zu der Verwendung der Akte 3 ARP 74/75 I im Verfahren vor dem Landgericht Hamburg sagte Dr. Krüger aus, zu dieser Zeit hätten die Akten dem Sperrvermerk aus § 96 StPO unterlegen, und weiter, sie

seien als geheim eingestuft gewesen. Damit war beantwortet, daß sie dem Landgericht Hamburg nicht zur Verfügung standen. Schließlich war auch die Frage, ob Schilderungen, die Gerhard Müller in der Akte 3 ARP 74/75 I gegeben hatte, in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren von Bedeutung hätten sein können, schon Gegenstand der Erörterung mit dem Zeugen Dr. Krüger.

Auch die Frage, wann die Akte 3 ARP 74/75 I freizugeben sei, hängt unlösbar mit der schon beantworteten Frage etwaiger Zusagen zusammen (übrigens liegt nahe, daß die Behörde, die Vertrauensschutz anordnet, und diejenige, welche die Erklärung nach § 96 StPO abgibt, diese Maßnahmen jeweils auch wieder rückgängig macht).

Bei der Behauptung, es seien die im Februar 1975 geführten Gespräche, Vernehmungen und Überwachungen von Presseinterviews im Auftrag der Bundesanwaltschaft vorgenommen worden, ist zum einen nicht ersichtlich, inwiefern dies für das anhängige Verfahren von Bedeutung sein könnte , zum andern ist Herrn Dr. Krüger diese Frage schon gestellt worden, er hat sie beantwortet.

Daß die Akte 3 ARP 74/75 I von der Bundesanwaltschaft dem Gericht und damit den anderen Verfahrensbeteiligten am 5. 11. 76 und - in Ergänzung - am 16. 11. 76 vorgelegt worden ist, ist erwiesen; es ist dies in der Hauptverhandlung geschehen.

Soweit der Antrag dahin geht, schon bei der früheren Vernehmung von Dr. Krüger gestellte und mangels Aussagegenehmigung nicht beantwortete Fragen erneut zu stellen und hierzu auf eine Erweiterung der damals - entsprechend dem damaligen Beweisantrag ohne Einschränkung - erteilten Aussagegenehmigung hinzuwirken, gibt auch der Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht keinen Anlaß, entsprechende Schritte zu unternehmen.

Es ist weiter bekanntzugeben, daß ein Schreiben des Präsidenten des Bundeskriminalamts Herrn Dr. Herold eingegangen ist. Es ist beabsichtigt, dieses Schreiben zu verlesen. Will hierzu irgendwelche Stellungnahme abgegeben werden? Ich

./.

sehe nicht. Dann ordne ich die Verlesung des Schreibens des Präs. des Bundeskriminalamts Herrn Dr. Herold vom 11. 2. 77 an und zwar zum einen, soweit es sich um den Bereich des § 136 a handelt, im Wegen des Freibeweises, im übrigen gem. § 256, weil es sich hier um die Erklärung einer öffentlichen Behörde handelt.

In Ausführung der Anordnung wird das Schreiben des Präsiden-ten des Bundeskriminalamts Dr. Herold vom 11. 2. 77 verlesen.
Eine Ablichtung dieses Schreibens wird als Anl. 1 zum Protokoll genommen.

Es erhebt sich nach Verlesung dieses Schreibens die Frage, ob Herr Dr. Herold noch zusätzlich persönlich hier als Zeuge gehört werden soll oder nicht. Auch hierzu bitte ich, falls gewünscht, um Meinungsäußerungen? Ich sehe nicht. Dann wird sich der Senat kurz zurückziehen und darüber beschließen, wie es sich mit einer etwaigen Ladung von Herrn Dr. Herold verhält. Ich bitte im Saale zu bleiben.

Pause von 9.15 Uhr bis 9.17 Uhr.

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung um 9.17 Uhr ist RA Schily nunmehr auch anwesend.

V.: Dann wird folgender Beschluß verkündet:

B e s c h l u s s :

Der von RA Schily gestellte Antrag, den Präsidenten des Bundeskriminalamts, Herrn Dr. Herold, als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Herr Dr. Herold hat als Präsident des Bundeskriminalamts eine Erklärung für diese Behörde abgegeben. Sie ist in der Hauptverhandlung verlesen worden, einesteils im Freibeweis (zu Fragen, die § 136 a StPO berühren), zumanderen gem. § 256 StPO.
Soweit die von RA Schily am 20. 1. 77 gestellten Beweisanträge und dementsprechend das Antwortschreiben von Herrn Dr. Herold sich damit befassen, ob bei dem Zeugen Gerhard Müller verbotene Vernehmungsmittel im Sinne von

3458 / 483
13425

722490 justo d
723400 stsb d

701

+sss hewibk nr 3698 1102 1125=

11. 2. 77

bw
01 stuttgart olg (z.h. herrn dr. foth)=

sehr geehrter herr dr. foth,

zu den beweisantraegen, zu denen ich mich gemaesz ihrem schreiben vom 24.1.1977 aeuszern soll, habe ich kein eigenes sachwissen. nach einleitung eines ermittlungsverfahrens enthalte ich mich grundsaetzlich jedwelcher einfluszrahme auf die ermittlungs- und aktenfuehrung. aus berichten weisz ich, dasz der zeuge mueller erklaert haben soll, baader habe ingeborg barz erschossen. aus diesen berichten entnahm ich, dasz durchgefuehrte ermittlungen dies bisher nicht bestaetigt haben. soweit behauptet wird, dem zeugen mueller seien versprechungen gemacht worden, aktenteile wuerden vom bka oder der bundesanwaltschaft abgesondert und zurueckgehalten oder die vernehmungen haetten einen bestimmten verlauf genommen, habe ich keine kenntnis.
vorsorglich habe ich den vorgang dem bundesminister des innern zugeleitet, damit dort geprueft wird, ob ggf. aussagegenhmigung erteilt werden kann.=

bka wiesbaden gez.: dr. herold, praesident/c+

Band 793/Fl

§ 136 a StPO benutzt wurden, gilt Freibeweis. Der Senat hat unter Berücksichtigung von § 244 Abs. 2 StPO geprüft, ob hierbei die Verlesung dieses Schreibens ausreicht oder ob die Vernehmung von Herrn Dr. Herold in der Hauptverhandlung geboten ist. Der Senat hält die Verlesung für ausreichend. Es ist nicht zu erkennen, daß die Vernehmung bessere Aufklärung schaffen könnte. Übrigens ist eine Reihe von Angehörigen des Bundeskriminalamts, die an Vernehmungen von Herrn Müller selbst beteiligt waren, in der Hauptverhandlung schon vernommen worden. Ob "durch gezielte Indiskretionen aus zurückgehaltenen Akten bestimmte Presseveröffentlichungen zur psychologischen Beeinflussung der Bevölkerung herbeigeführt worden sind" ist für das anhängige Verfahren ebensowenig von Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO) wie die Frage, ob, gegebenenfalls zu welchem Zweck mit Herrn Zimmermann ein Beratervertrag abgeschlossen wurde und ihm Unterlagen aus den Ermittlungsakten, seien es auch als "VS-Vertraulich" gekennzeichnete, überlassen wurden. Weder zur Schuld- noch gegebenenfalls zur Straffrage besteht hier irgendein Zusammenhang. Soweit die Beweisbehauptungen Einfluß auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommenen Gerhard Müller haben könnten, beruht die Anordnung der Verlesung auf § 256 StPO. Um das Zeugnis einer öffentlichen Behörde im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch dann, wenn über Wahrnehmungen berichtet wird, die ein Angehöriger der Behörde in amtlicher Eigenschaft als deren Repräsentant - nicht nur bei Gelegenheit amtlichen Tätigwerdens - gemacht hat (Reichsgericht in Strafsachen 9, 88, 91 ff; Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg 23. Aufl., 20 zu § 256 StPO).
Das ist hier der Fall. Soweit Herr Dr. Herold bekannt gibt, was er über den Fall Barz weiß, gibt er wieder, was er in seiner Eigenschaft als Präsident des Bundeskriminalamts aus Berichten erfahren hat; er bestätigt hier die Beweisbehauptung. Soweit Herr Dr. Herold erklärt, keine Kenntnisse zu haben, hätte er solche Kenntnisse - falls er über sie verfügte - in seiner Eigenschaft als Präsident des Bundeskriminalamts erlangt. Daß er keine Kennt-

./.

nisse hat, kann die Behörde amtlich erklären. Mit der Verlesung erübrigt sich die Vernehmung von Dr. Herold. Nach Auffassung des Senats gebietet auch die Pflicht zu umfassender Aufklärung (§ 244 Abs. 2 StPO) keine Ladung. Es ist nicht ersichtlich, daß durch eine Vernehmung mehr zur Wahrheitsfindung beigetragen werden könnte als so (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg 23. Aufl., 53 zu § 256 StPO).

Der Senat hatte auf Antrag, auf Ermittlungsantrag von Herrn RA Schily nochmals an Herrn Generalbundesanwalt Buback geschrieben, wegen der "Einleitungsverfügungen" der Akten 3 ARP 74/75 I und der Akte 1 BJs 7/76. Herr Generalbundesanwalt Buback hat hierauf geantwortet - ich will es zunächst informat-orisch bekanntgeben, was er geantwortet hat. Er schreibt hier:

> Der Vorsitzende verliest das Schreiben des Generalbundesanwalts vom 15. Febr. 77 nebst beil. Anlage.
>
> Eine Ablichtung dieses Schreibens mit Anlage wird als Anl. 2 zum Protokoll genommen.

Wie gesagt, das ist eine informatorische Verlesung. Der Senat kann sich auf den 1. Blick nicht recht vorstellen, was diese hier soeben vorgetragenen Dinge zur Wahrheitsfindung und zur Aufklärung beitragen könnten. Es ist Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann wird der Senat noch formell über diesen Antrag befinden, diese "Einleitungsverfügungen" zuzuziehen und dementsprechend in die Verhandlung einzuführen. Auch hierzu eine kurze Pause. Ich bitte im Saale zu bleiben.

Pause von 9.24 Uhr bis 9.28 Uhr.

V.: Folgender Beschluß wird verkündet:

B e s c h l u s s

Der Antrag, die "Einleitungsverfügungen" der Akten 3 ARP 74/75 I und 1 BJs 7/76 beizuziehen, wird als Beweisermittlungsantrag behandelt, der durch die Einholung einer Äußerung des Generalbundesanwalts nebst beigefügter Ab-

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

- 1 StE 1/74 -

75 KARLSRUHE 1, DEN 15. Februar 1977
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 16.2.77
Anz. A I

An den
Vorsitzenden des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart
Herrn Richter am Oberlandesgericht
Dr. Foth

7000 Stuttgart

Betrifft: Strafsache gegen Baader u.a.

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. Februar 1977
- 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -

Anlage: 1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Über die mündliche Anordnung zur Eintragung der unter 3 ARP 74/75 I registrierten Akte ist ein Vermerk nicht niedergelegt worden.

Die entsprechende Anordnung für die Akte 1 BJs 7/76 ist in Nr. 1 der Verfügung vom 26. März 1976 getroffen worden. Wegen ihres Inhalts nehme ich auf die beigefügte auszugsweise beglaubigte Abschrift Bezug.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Buback

Auszugsweise begl. Abschrift

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- 1 BJs 7/76 -

Vfg

1) Als neues Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt (Tätigkeit für die RAF: Banküberfälle, Bombenattentate und Fortführung der RAF aus der Haft heraus) wegen Verdachts eines Vergehens nach § 129 StGB u.a. eintragen.

Karlsruhe, den 26. März 1976
I.A.
Dr. W. Krüger

Beglaubigt:

Justizamtmann

lichtung eines Aktenvermerks zu der Akte 1 BJs 7/76 erledigt ist. Damit sind wir am Ende der Beweisaufnahme, soweit es sich um vorliegende Dinge handelt. Ich frage, ob noch irgendwelche Anträge hierzu gestellt werden?

RA. Schi.: Ich habe folgenden Beweisantrag noch zu stellen, darf aber gleichzeitig mit Rücksicht auf die Entscheidung des Senats, den Herrn Präsidenten des Bundeskriminalamtes nicht entsprechend dem gestellten Beweisantrag zu vernehmen, ankündigen - ich glaube, ich habe das schon in einer früheren Sitzung getan; daß ich nunmehr den Herrn Präsidenten des Bundeskriminalamtes unmittelbar laden werde. Bei dieser Gelegenheit kann ich auch noch einmal bekanntgeben, daß ich mich erneut nach dem Gesundheitszustand von Herrn Opitz erkundigt habe und mir mitgeteilt wurde, Herr Opitz sei nach wie vor erkrankt. Leider hat aber die zuständige Stelle mir keine Auskunft darüber erteilt, wie, welche Erwartung hinsichtlich einer Besserung des Gesundheitszustandes möglich sind. In dem Beweisantrag, den ich zu stellen habe, der hat folgenden Wortlaut:

RA Schily verliest nunmehr den aus Anl. 3 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll als Anl. 3 beigefügt wird.

V.: Wir werden uns über diesen Beweisantrag Gedanken machen. Werden sonst noch irgendwelche Anträge gestellt? Ich sehe nicht. Pause bis 9.45 Uhr.

Pause von 9.31 Uhr bis 10.02 Uhr.

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung um 10.02 Uhr ist RA Weidenhammer nicht mehr anwesend.

V.: Es wird folgender Beschluß verkündet:

B e s c h l u s s

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, Herrn Kriminalobermeister Thiele als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat bereits in der Hauptverhandlung vom 21. 9. 76 (TN 11624) folgenden Antrag gestellt: Es wird bean-

tragt, Frau Beatrix Stammer sowie Herrn KOM Thiele, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin, als Zeugen zu vernehmen. Die Zeugen werden bekunden, daß die Kriminalpolizei bei einer Hausdurchsuchung am 29. Juni 1976 nach Ingeborg Barz gefahndet und daß die Fingerabdrücke der Personen, die in der durchsuchten Wohnung angetroffen wurden, ~~und daß~~ von der Kriminalpolizei mit den Fingerabdrücken von Ingeborg Barz verglichen worden sind, um festzustellen, ob einer der in der Wohnung anwesenden Personen Ingeborg Barz ist. Daraufhin hat der Senat am 22. 9. 76 folgenden Beschluß gefaßt: „Der von RA Schily gestellte Antrag, Frau Beatrix Stammer sowie Herrn KOM Thiele als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt, weil die in das Wissen der Zeugen gestellten Beweisbehauptungen so behandelt werden, als wären die behaupteten Tatsachen wahr (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). Sofern mit dem heute gestellten Antrag überhaupt weitere Erkenntnisse des Zeugen Thiele den Prozeßbeteiligten vermittelt werden sollen, handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag, der allenfalls dazu dient, Hinweise auf in der Hauptverhandlung möglicherweise verwertbare Beweismittel zu geben. Demnach zu gehen besteht unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht kein Anlaß, umsoweniger, als zu der Frage, ob Lebenszeichen von Frau Barz in den letzten Jahren vorhanden sind, schon eine Reihe von Zeugen vernommen worden sind. Die Frage, ob Frau Barz lebt, berührt übrigens nur die allgemeine Glaubwürdigkeit des Zeugen Müller, der hierüber Angaben vom Hören -sagen gemacht hat. Auch zur Glaubwürdigkeit von Herrn Müller sind schon zahlreiche Zeugen vernommen worden.

Während der Verkündung des Beschlusses:
RA Weidenhammer erscheint wieder um
10.02 Uhr im Sitzungssaal.

Damit sind die vorliegenden Beweisanträge erneut erledigt. Es wird die Frage gestellt, ob weitere Anträge gestellt werden?

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 16. Februar 1977
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71 / 72

V/Si

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße 49
7000 Stuttgart 40

In der Strafsache
./. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn KOM Thiele, zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß nach den der Kriminalpolizei in Berlin im Jahre 1976 vorliegenden kriminalpolizeilichen Erkenntnissen Ingeborg Barz im Jahre 1976 noch gelebt hat und daß nach ihr am 29. Juni 1976 in Berlin gefahndet wurde.

Durch die Bekundungen des Zeugen wird daher die Behauptung des Zeugen Gerhard Müller widerlegt werden, Ingeborg Barz sei getötet worden.

Rechtsanwalt

Band 793/F1

RA. Schi.: Jawohl. Ich beantrage ferner,

> Herrn Rudolf Wust, zu laden über die Adresse 4421 Großheseppe/Ems, [redacted] als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß er die angeblich getötete Ingeborg Barz noch Ende 1973 und Anfang 1974 lebend gesehen hat. Auch durch diese Bekundung des Zeugen Wust wird die Behauptung des Zeugen Gerhard Müller, Ingeborg Barz sei getötet worden, widerlegt.

Ferner beantrage ich,

> die Mutter der Zeugin Susanne Stasi-Mordhorst, Frau Mordhorst, zu laden über die gleiche Adresse wie der Zeuge Mordhorst in Hamburg, als Zeugin zu vernehmen

und zwar zu dem gleichen Beweisthema, zu dem Herr Mordhorst benannt worden ist.

V.: Nur eine Frage, Herr RA: Warum stellen Sie die Anträge erst jetzt, wenn ich fragen darf? Gesetzt den Fall, wir hätten beschlossen, den Herrn Thiele zu laden, hätten Sie ~~dann~~ den Antrag dann noch gestellt heute oder hätten Sie sich den aufgehoben?

RA. Schi.: Dann hätte ich die Anträge auch noch gestellt.

V.: Gut, danke. Sind sonstige Anträge zu stellen? Falls Sie noch mehr im Portefeuille haben, Herr RA, bitte ich, das jetzt zu tun.

RA. Schi.: Ich habe hier noch einen weiteren Antrag schriftlich vorliegen. Aber ich möchte ihn eigentlich erst nach der Entscheidung des Senats stellen.

V.: Wir werden uns zurückziehen, 1/2 Stunde.

Pause von 10.07 Uhr bis 10.39 Uhr.

Ende des Bandes 793.

Band 794/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 10.39 Uhr.

V.: Der Senat hat sich noch nicht entschieden, ob die beantragten Zeugen zur Hauptverhandlung geladen werden oder nicht. Alle Beteiligten müssen sich sowohl auf das Positive, wie auf das Negative einstellen, wenn wir nächsten Mittwoch, den 23.2.77, 9 Uhr fortsetzen. Ich will, bevor ich die Verhandlung schließe, trotzdem nochmal.....

RA.Wei.: Herr Vorsitzender....

V.: Bittesehr?

RA.Wei.: Ich habe eben mit meinem Mandanten gesprochen, und daß für ihn und auch für mich weitere Anträge, etwas umfangreicher, ankündigen; das nur für die geplante Terminierung in den nächsten Wochen.

V.: Bittesehr, wir setzen um 12 Uhr fort. Sie haben Gelegenheit, die Anträge bis dahin vorzubereiten.

RA.Wei.: Dankeschön. Ich werde mich bemühen, ja. Im übrigen ist mir bekannt geworden, wie ich aus einem Zeitungsausschnitt entnehme, den mir mein Mandant übermittelt hat, daß die Propagandaabteilung des Staatsschutzes wieder einmal die Omnipotenz der Angeklagten über alles stellt.....

V.: Was soll das werden, Herr Rechtsanwalt?

RA.Wei.: Ja ich wollte.... Ich komme schon zur Sache.

V.: Bringen Sie immer erst den Antragstenor, dann weiß ich, was es geben soll, und ob es zur Hauptverhandlung gehört.

RA.Wei.: Ja es ist hier die Rede von elektronischen Bauteilen.....

V.: Ja bitte, wenn Sie jetzt bitte den Antrag formulieren würden, Herr Weidenhammer, dann weiß ich, um was es geht.

RA.Wei.: Ich möchte nur vorausschicken, damit man weiß, um was es geht.

V.: Ja Sie können .....

RA.Wei.: Daß die Gefangenen das Recht haben, insbesondere mein Mandant in Bezug auf seine Person klarzustellen, daß er nicht diese Omnipotenz entwickelt.....

V.: Ja, Sie kennen ja das Pressegesetz. Es gibt die Möglichkeiten,

./.

eine Gegendarstellung abzugeben. Wir sind hier aber nicht der Pressesenat. Sie werden verstehen....

RA.Wei.: Ich hab da meine Erfahrungen, Herr Vorsitzender. Nur bitte ich Wert auf die Feststellung, daß es sich hier um einen Kocher handelt, einen elektrischen und keineswegs um elektronische Bauteile.....

V.: Ja Sie wollten doch den Antrag stellen, Herr Rechtsanwalt Weidenhammer.

RA.Wei.: Anstatt eines Antrags bitte ich eine Erklärung zu Protokoll geben zu dürfen....

V.: Nein, ich weiß nicht..... Wir haben ja keinen Zeugen vernommen.

RA.Wei.: ...und zwar eine Prozeßerklärung 257.

V.: Wozu Herr Rechtsanwalt?

RA.Wei.: Zur Frage der Person des Angeklagten Raspe, dem durch die .....

V.: Nein, nein, jetzt warten Sie mal. Also jetzt wollen wir erst mal den 257 aufschlagen. Sie haben ihn ja auch vor sich. Und wenn Sie den aufschlagen, dann werden Sie sich überzeugen, daß da drinne steht, es geht hier um Stellungnahmen zu durchgeführten Beweiserhebungen. Da heißt es:"Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte gefragt werden, ob er dazu etwas zu erklären hat. Auf Verlangen ist auch dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären." Jetzt würden Sie mir bitte die Beweiserhebung nennen, an welche sich Ihre Erklärung anschließen soll, Herr Rechtsanwalt?

RA.Wei.: Ich stelle die Erklärung vorübergehend zurück. Ich möchte nur in der Hauptverhandlung klargestellt wissen, daß hier nicht alle Märchenerzählungen des Staatsschutzes kritiklos übernommen werden.

V.: Wir glauben nicht an Märchen, Herr Rechtsanwalt. Herr Rechtsanwalt Schily, Sie hatten sich gemeldet?

RA.Schi.: Auch dieser Antrag liegt schriftlich vor, allerdings nur hinsichtlich des Beweisthemas und des Zeugen, der benannt wird; und ich werde dann die Begründung noch etwas ins

Band 794/Ko

Protokoll diktieren, also ins Protokoll erklären.
Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

> Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 4 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll in Ablichtung beigefügt wird.

Zur Begründung dieses Antrages darf ich ausführen, daß ja Gegenstand dieser Beweisaufnahme unter anderem die Frage ist, welche Vernehmungsmethoden seitens der Staatsschutzbehörden, also insbesondere auch des Bundeskriminalamtes bei der Gewinnung von sog. Kronzeugen angewendet werden. Und insofern spielt die Frage, ob bei dem Zeugen Mayer solche Vernehmungsmethoden angewendet werden, indirekt, obwohl der Zeuge Mayer für dieses Verfahren an sich nicht in Betracht kommt, eine Rolle. Es spielt insbesondere auch eine Rolle bei der Beurteilung der zu dieser Frage bisher vernommenen Zeugen, insbesondere der Herrn Generalbundesanwalt Buback, Dr. Krüger und Kaul; aber auch von weiteren Vernehmungsbeamten des Bundeskriminalamtes.

V.: Dankesehr. Weitere Anträge? Sie hatten ja noch Anträge angekündigt, Herr Rechtsanwalt Weidenhammer. Ich hatte ja schon darauf hingewiesen, Sie erhalten selbstverständlich die Zeit, diese Anträge, die Sie beabsichtigen, mit Ihrem Herrn Mandanten noch zu besprechen. Wir werden um 12 Uhr die Verhandlung fortsetzen; dann können Sie die Anträge anbringen.

RA.Schi.: Darf ich noch etwas Formales sagen?

V.: Bittesehr, Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Schi.: Versehentlich hat mein Büro unterlassen, von diesem Antrag eine Kopie zu fertigen; aber das wird ja sowieso Bestandteil des Protokolls.

V.: Wollen Sie selber noch eine davon?

RA.Schi.: Da wäre ich Ihnen dankbar. Leider hat mein Büro das unterlassen.....

V.: Ja wir werden sogleich eine Fotokopie .....

RA.Schi.: Da wäre ich Ihnen dankbar.

V.: Selbstverständlich, das sind keine Schwierigkeiten.

./.

Band 794/Ko

V.: Also 12 Uhr Fortsetzung.

Pause von 10.51 Uhr bis 12.03 Uhr.

V.: Die Sitzung wird fortgesetzt.
Herr Rechtsanwalt Weidenhammer, bitte?

RA.Wei.: Ich muß Ihnen mitteilen, daß die notwendige Aufklärung zur Stellung des angekündigten Beweisantrags nicht möglich gewesen ist, weil noch umfangreiche Sachaufklärungen zu treffen sind. Ich kann den Antrag also jetzt nicht stellen, noch nicht stellen.

V.: Ja, Sie hatten dergleichen vorhin schon auf der Geschäftsstelle geäußert. Ich hatte Ihnen gesagt: Ich bin gern in der Lage, die Sitzung erst um 14 Uhr, 15 Uhr, ja auch um 16 Uhr fortzusetzen, und muß Ihnen anheim stellen, ob nicht diese Zeit wenigstens genügen sollte, sich über die Anträge schlüssig zu werden. Immerhin ist doch zu bedenken, daß wir nahezu eine Woche Prozeßpause hatten, und auch diese Prozeßpause konnte ja zu Überlegungen, Nachforschungen und dergleichen benutzt werden. Es ist in der Rechtssprechung anerkannt, daß ein wichtiges Gebot der Strafrechtspflege die straffe Durchführung von Strafverfahren ist. Das steht auch in der Menschenrechtskonvention, die ja hier schon öfters genannt wurde. Und in diesem vorgerückten Stadium des Verfahrens ist es natürlich von besonderer Wichtigkeit, weshalb ich doch auf eine tunliche Konzentration der zu stellenden Anträge drängen muß. Deswegen nochmals an Sie das Angebot, Herr Rechtsanwalt: Wir sind um 16 Uhr bereit, Ihre Anträge entgegen zu nehmen, oder auch um 17 Uhr. Da soll es uns nicht darauf ankommen.

RA.Wei.: Mit dieser Zeit werde ich nicht hinkommen, weil ich da zunächst im Büro in Frankfurt nachsehen müßte und noch Vorbereitungen zu treffen hätte. Im übrigen darf ich Sie daran erinnern, daß - wie ich das auch schriftlich bereits vorgetragen habe - Verteidigergespräche nicht ungehindert und uneingeschränkt möglich sind, noch nicht einmal fernmündlich. Daran hat sich also bis zum heutigen Tage nichts geändert.

V.: Janun, heute ist ja Prozeßtag. Die Angeklagten sind möglicher-

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 16. Februar 1977
Schaperstraße 18 V/Si
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße 49
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
./. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Roland-Oskar Mayer, zu laden über die Justizvollzugsanstalt in Köln-Ossendorf als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird folgenden Sachverhalt bekunden:

Am 6. Dezember 1976 erhielt der Zeuge Besuch von seinem Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Gerd Temming aus Frankfurt. Nachdem das Verteidigergespräch beendet war und Rechtsanwalt Temming die Anstalt verlassen hatte, erschien der Kriminalbeamte Walther vom BKA in Begleitung des Vollzugsbeamten Müller in der Anwaltsbesucherzelle. Der Zeuge äußerte, es gebe nichts zu bereden, er woll zurück in seine Zelle. Die beiden Beamten

Bürozeit: Montag–Freitag 8.30 h–17.30 h, Mittwoch 9.30 h–14.00 h Sprechstunden nur nach Vereinbarung
Berliner Disconto Bank A. G., Zweigstelle 68, Berlin 15, Kurfürstendamm 182–183, Kto-Nr. 505/0794 · Postscheck Berlin West 1573 44-107

verließen jedoch die Zelle erst nach Ablauf von etwa 15 Minuten. Während dieser Zeit redete der Kriminalbeamte Walther auf den Zeugen ein und äußerte u.a. sinngemäß:

> " Es sehe finster für ihn aus. Was er für Rechtsanwälte habe. Er wisse ja nicht, ob die mal gegen ihn aussagen, das habe es schon gegeben. Außerdem würden diese Anwälte ihm nicht nützen. Sie könnten ihm nicht helfen. Das sehe man ja bei den Prozessen; wenn ein Richter die sehe. Auch wenn er jetzt schon eine Vollmacht gegeben habe, das sei kein Hindernis. Sie könnten ihm einen gut situierten Rechtsanwalt vermitteln. Das mit dem Honorar ließe sich schon regeln. Ein solcher Rechtsanwalt könne mit dem Richter reden und der werde auf das was geben.
>
> Bei der Vorführung zur Eröffnung des Haftbefehls seien ja für Siegfried Haag drei Anwälte dagewesen, für ihn keiner. Ob ihm dies nicht zu denken gebe. Er - Walther - sei der für ihn zuständige Sachbearbeiter. Und damit auch für Briefe, Besucher, Bücher, Radio usw. zuständig. Wenn er mit ihnen zusammenarbeite, könne er da natürlich viel machen. Er habe das im Grunde zu entscheiden, der Richter unterschreibe nur. Im Knast würde er es sicher nicht lang aushalten. Es sei schlecht hier. Die Haftbedingungen seien sehr streng. Er werde kaputtgehen. Sie wüßten ja auch nicht, ob sie es hier lange aushalten würden. Bei einer Mitarbeit könnten sie auch da viel für ihn tun, und überhaupt sei er dann nicht mehr lange im Knast - das könnten sie "garantieren".
>
> Er würde auch privat gerne mit ihm reden wollen. Es würde ihn interessieren, was er so gemacht habe, wie er in den 'Schlamassel' reingekommen sei. Falls was sei - er mit ihm reden wolle - sei er Tag und Nacht zu erreichen. Der Herr Müller werde das Telefon vermitteln, der werde das machen. "

Am 10. Dezember 1976 erschienen der BKA-Beamte Walther sowie ein weiterer Beamter dieser Behörde in der Zelle des Zeugen erneut, nachdem diese

durch den Vollzugsbeamten Müller aufgeschlossen worden war. Sie stellten sich in die Türe, weil der Gefangene sich weigerte, seine Zelle zu verlassen. Dabei redeten sie etwa 10 Minuten auf ihn ein. Tonangebend war diesmal der weitere Kriminalbeamte, dessen Name nicht bekanntgeworden ist. Er äußerte sinngemäß u.a. gegenüber dem Zeugen folgendes:

> " Sie seien keine Rechtsanwälte. Sie wollten etwas wissen, aber sie könnten auch was bieten. Den § 129 würde er ja sowieso kennen. Er müsse sich darüber klar sein, daß der Wert seiner Aussagen sich mit der Zeit verringern werde. Wichtig sei ein richtiger Rechtsanwalt. Sie könnten ihm einen gut situierten beschaffen sowie für Verbesserungen der Haftbedingungen und für Haftverschonung sorgen. Wenn er rauskäme, würden sie dafür sorgen, daß es ihm nicht schlecht ginge, sie würden ihm dann auch behilflich sein.
>
> Das im Haftbefehl sei ja längst nicht alles. Was sie gegen ihn vorbringen könnten, ginge auf die Höchststrafe. Selbst wenn er wieder rauskäme, hätte er dauernd die Kripo auf dem Hals. Er solle sich das alles gut überlegen - wenn was sei, könne er ja immer wieder anrufen bzw. anrufen lassen. Müller würde das machen. "

Am 30. Dezember 1976 erschien vormittags wiederum der BKA-Beamte Walther bei dem Zeugen und äußerte sinngemäß u.a. folgendes:

> " Er sei nur zufällig hier und befinde sich auf dem Weg nach Hannover. Er gucke hier nur mal rein, ob es was neues gebe. Ob seit der letzten Haftprüfung ein Anwalt bei ihm gewesen wäre und ob er seinen Eltern etwas ausrichten solle. Er werde da Anfang des Jahres hinfahren. Ob er auch den Hungerstreik machen würde? "

Im übrigen wird der Zeuge bekunden, daß er seit seiner Festnahme am 30. November 1976 in strenger Isolationshaft gehalten wird.

weise im Hause, sodaß das ja kein Argument sein dürfte. Sie werden gerne auch ein Telefon des Hauses benutzen dürfen, wenn Sie mit Ihrem Büro umfangreichere Rückfragen durchführen sollten. Wir werden Ihnen alle Hilfsmittel anbieten, um das tun zu können. Sie müssen also nicht vor irgend einem Telefonhäuschen stehen und Münzen einwerfen....

RA.Wei.: Wie bereits geschehen in der Vergangenheit, daran darf ich auch an dieser Stelle erinnern....

V.: Ist das geschehen, daß Sie darauf angewiesen waren?

RA.Wei.: Nicht heute, aber in der Vergangenheit mehrfach....

V.: Also dann trifft es sich ja gut, daß ich darauf komme. Also bitte, in diesem Hause sind hinreichend Telefone. Sie dürfen sich dieser Telefone bedienen. Also kurz und gut, die letzte Frage an Sie, Herr Rechtsanwalt Weidenhammer: Sind Sie unter diesen Umständen bereit - zur Verfügung-stellung von Kommunikationsmitteln, Weiterführung der Verhandlung um 17 Uhr - sind Sie unter diesen Umständen bereit, die angekündigten Anträge heute noch zustellen?

RA.Wei.: Nach meiner Einschätzung ist das nicht möglich.

V.: Gut, das ist freilich Ihre Entscheidung letztlich. Dann wenn sonst keine Anträge .....

BA.Dr.W.: Herr Vorsitzender.....

V.: Bittesehr?

BA.Dr.W.: ...ganz kurz würde ich Stellung nehmen zu den vorhin abgegebenen Beweisanträgen. Und zwar den Beweisanträgen auf Vernehmung der Zeugen Mayer und Frau Mordhorst tritt die Bundesanwaltschaft entgegen. Was der Zeuge Mayer bekunden soll, ist unserer Auffassung nach für dieses Verfahren ohne jegliche Bedeutung, denn selbst wenn sich der hier geschilderte Vorgang in etwa so zugetragen haben sollte, gibt es keinen Anlaß, dies auf die Vernehmung des Zeugen Müller, und darauf läuft es wohl hinaus, zu transferieren. Die Mutter von Susanne Mordhorst ist unserer Auffassung nach ein ungeeignetes Beweismittel für die Behauptung, daß Susanne Mordhorst nicht Vollmitglieder der RAF gewesen sei; denn derartige Eigenschaften werden erfahrungsgemäß selbst Verwandten gegenüber nicht offengelegt. Im übrigen hat der Vater von Susanne Mordhorst hier bereits bekundet, daß er nicht über

./.

jeden Schritt seiner Tochter aussagen könne. Danke.

V.: Sonst noch irgendwelche Antragsstellungen oder dergleichen? Ich sehe nicht. Dann Fortsetzung der Hauptverhandlung am Mittwoch, 23. Februar 1977, 9. Uhr. Die Beteiligten werden gebeten, sich darauf einzurichten, daß die benannten Zeugen möglicherweise an diesem Tage gehört werden.

Ende des 179 Verhandlungstages
um 12.08 Uhr

Ende von Band 794

Jurets
Justsch.

OBERLANDESGERICHT STUTTGART